

## I. Maßgebende Bedingungen

Wir bestellen nur unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bedeutet kein Einverständnis unsererseits mit Allgemeinen Bedingungen des Verkäufers oder Lieferers.

## II. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erteilung von Bestellungen getroffenen Abmachungen - insbesondere spätere Abänderungen und Zusatzvereinbarungen jeglicher Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für den Umfang der Lieferung und/oder Leistung ist unsere schriftliche Bestellung allein maßgebend. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Bestelltag abgesandt, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden.

## III. Liefertermin

1. Sämtliche mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Ein Liefertermin gilt als vereinbart, wenn wir in unserem Auftragsschreiben den Termin einsetzen, den der Lieferer bei Abgabe des Angebots angegeben hat.
2. Eine vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an den vorgesehenen Lieferterminen gebundene Zahlungsfrist nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung oder bei Eingriffen von hoher Hand die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns entstehen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware an der Anlieferungsstelle.

## IV. Preise

Die Preise sind Festpreise.

## V. Versand

1. Sämtliche Sendungen sind fracht- und nebenkostenfrei abzufertigen. Eine Frachtvorlage durch uns erfolgt nicht. Auch tragen wir keine Spesen für Transport- oder sonstige Versicherungen.
2. Die Beförderungsgefahr geht in jedem Falle zu Lasten des Lieferers. Im Falle der Abnahme geht erst mit dieser die Gefahr über. Sämtliche Kosten für Abnahme gehen zu Lasten des Lieferers.
3. Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen. Über jede einzelne Sendung ist uns am Abgangstag eine Lieferanzeige (für Fracht) zuzuschicken. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind unsere Bestell-Nummern und sonstigen Vermerke der Bestellung anzugeben.
4. Alle Kosten, die infolge Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferers. Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche auszuweisen.

## VI. Verpackung

Verpackung wird von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde.

## VII. Rechnungserteilung

Die Rechnung ist jeweils sofort nach erfolgter Lieferung in **zweifacher Ausfertigung** (Aufgabe mit Angabe der Bestell-Nummer) einzureichen, über Monatslieferungen ist die Rechnung bis zum 05. des folgenden Monats zu erteilen. Bei Rechnungen, die nicht bis zum fünften Tage nach Ablauf des Liefermonats eingegangen sind, bleibt die Hinausschiebung der Zahlung um einen Monat bei unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung vorbehalten. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

## VIII. Gewährleistung

1. Die Lieferung / Leistung hat bei Gefahrübergang der vereinbarten Beschaffenheit zu entsprechen.
  2. Bei allen Lieferungen und/oder Leistungen hat der Lieferer die jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.
- Dazu gehören auch die EWR-Ausführungsgesetze (z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Maschinenrichtlinie, EMV-Richtlinien, Niederspannungsrichtlinien sowie UVV Lärm)

mit den entsprechenden Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die behördlichen Arbeitsschutzvorschriften.

3. Wir haben Mängel an der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4. Unsere Rechte bei Mängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend gilt:

Kommt der Lieferer trotz angemessener Nachfrist seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Lieferer unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB die Nachbesserung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert. Im Übrigen gilt § 637 BGB entsprechend.

## IX. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt - soweit nicht andere Bedingungen vereinbart sind - nach unserer Wahl 14 Tage nach Waren- und Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder am Ende des der Lieferung folgenden Monats ohne Skontoabzug.
2. Wir behalten uns vor, Zahlungen in bar, Schecks oder Wechsel zu leisten. Bei der Hergabe von Wechseln vergüten wir nur den am Tage der Regulierung gültigen Diskontsatz.
3. Aufgrund der erteilten Ermächtigung der Saarstahl AG, Völklingen, der Saar-Schmiede GmbH Freiformschmiede, Völklingen, der Saar-Bandstahl GmbH, Völklingen, der Drahtwerk Luisenthal GmbH und Metallurgische Gesellschaft Saar mbH mit Sitz in Völklingen, der DWK Drahtwerk Köln GmbH, Köln, der Saar-Blankstahl GmbH, Homburg und der Saarstahl Export GmbH, Düsseldorf, an denen wir oder unsere Mehrheitsgesellschafter unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, sind wir berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferers mit Forderungen aufzurechnen, die einem dieser Unternehmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lieferer zustehen.

## X. Sonstiges

1. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere Bedingungen vereinbart, so gelten unsere „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ subsidiär und ergänzend.
2. Auf unsere Kosten hergestellte oder von uns eingesandte Modelle, Zeichnungen usw. bleiben unser Eigentum; sie sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit den Fabrikkaten an uns zurückzusenden.
3. Über Maschinenteile usw., die dem Verschleiß unterliegen, sind vom Lieferer kostenlos Zeichnungen zur Verfügung zu stellen; ebenso die Übersichtszeichnungen. Damit steht uns das Recht zu, diese Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen, Änderungen und dergleichen auch durch von uns beauftragte Dritte zu benutzen.
4. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich; für etwaige Besuche, Ausarbeitungen von Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.
5. Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
6. Stellt der Lieferer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für die nicht erfüllten Teile vom Vertrag zurückzutreten.
7. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen im vollen Umfange wirksam. Die unwirksamen Teile sind durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen.

## XI. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand beider Vertragsteile ist St. Ingbert, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, den Lieferer an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen für die inländischen Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz. Die Anwendungen des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens, über Internationale Warenkaufverträge vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Das Wiener UNCITRAL-Übereinkommen findet nur dann Anwendung, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Versand der Ware ist an unsere Adresse wie folgt vorzunehmen, bei: **Waggonlieferungen:** St. Ingbert, Anschlussgleis. Alle weiteren Versandarten sind an DRAHTWERK ST. INGBERT zu richten. Die Versandanzeige und Rechnung sind in doppelter Ausfertigung auszustellen und am Abgangstag der Ware an unsere Adresse in St. Ingbert zu senden. **Sie müssen die obigen Vermerke mit Bestell-Nr. tragen.**

### Bitte beachten:

1. Bestell-Nr., Artikel-Nr. und evtl. Abruf-Nr. auf allen Versandpapieren und Rechnungen unbedingt angeben.
2. Liefermengen entsprechend unseren Einkaufsbedingungen exakt einhalten. Nur schriftliche bestellte Ware zum vorgesehenen Termin anliefern. Nicht handelsübliche Überlieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von uns auf Kosten des Absenders zurückgeschickt.
3. Anlieferung durch LKW nur montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr über Wareneingangsstelle.

4. Bei Lieferungen ab Werk ist eine Rücksprache mit unserer Abteilung Expedition erforderlich.
5. Bei Versand auf DB-Paletten ist der Sendung ein Palettenkontrollschein der DB beizufügen.
6. Ihnen überlassene Zeichnungen bitten wir, bei Auslieferung an uns zurückzusenden.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Punkte, damit keine Annahme verweigert werden muss, Ihnen unnötige Kosten erspart bleiben und die Zahlung Ihrer Rechnung schnellstens erfolgen kann.